

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Hundesteuerbescheide 2025 wird hiermit die Hundesteuer gemäß Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 05.10.2021 für das Jahr 2025 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Steuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2025 erhalten, haben im Kalenderjahr 2025 Hundesteuer in unveränderter Höhe wie im Kalenderjahr 2024 zu entrichten. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Hundesteuerbescheid 2025 zugegangen wäre. Auf den Hinweis in den Hundesteuerbescheiden, dass für die Folgejahre die Hundesteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntgabe zu laufen beginnt, durch Widerspruch oder durch Klage angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Waldmünchen, Marktplatz 14, 93449 Waldmünchen einzulegen.

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, zu erheben.

Widerspruch oder Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Waldmünchen, 02. Januar 2025
Stadt Waldmünchen

Ackermann, Erster Bürgermeister